



Ortsübliche Bekanntmachung

über die Genehmigung und das Wirksamwerden

der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Samerberg (für das Gebiet Törwang „Am Anger“)

Der Gemeinderat der Gemeinde Samerberg hat in der Sitzung vom 15.10.2024 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Rosenheim mit Schreiben vom 21.11.2024 (Az.: 31-1/2 C 52 - 024) genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit integrierten Landschaftsplan, die dazugehörige Begründung und Umweltbericht einschließlich naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Betrachtung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, **im Rathaus der Gemeinde Samerberg, Zimmer 6 während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr)** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis auf Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden demnach

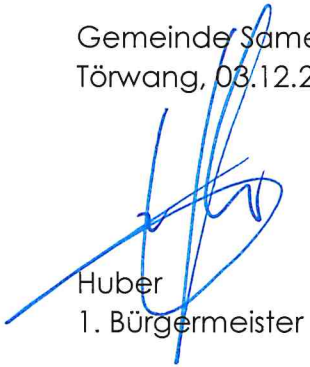
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und



3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Samerberg
Törwang, 03.12.2024


Huber
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln

am: 04.12.2024

Abgenommen am:

im Internet veröffentlicht: 04.12.2024

Törwang, den

(Unterschrift)